

Luzern, 1. Februar 2020

Wegleitung zur Erstellung einer Bachelorarbeit am RPI

Grundlagen: Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts in Religionspädagogik (BA Religionspädagogik) vom 28.06.2011 (Stand 01.08.2011), v. a. § 15, sowie Studienplan BA Religionspädagogik vom 31.03.2011, S. 10f.

1. Zweck

- 1.1 „Die Bachelorarbeit dient als Nachweis für die Kompetenz, eine religionspädagogische Fragestellung in Theorie und Praxis selbständig bearbeiten und nach wissenschaftlichen Regeln in schriftlicher Form begründen und darlegen zu können.“ (SPO BA § 16)
- 1.2 Das Thema der Bachelorarbeit darf in der Regel in keiner der beiden geforderten Schriftlichen Arbeiten im Aufbaustudium behandelt werden oder behandelt worden sein.
- 1.3 Die Bachelorarbeit umfasst 100'000 – 120'000 Zeichen (ohne Leerzeichen). Für den Anhang stehen max. 30 Seiten zur Verfügung (z. B. Lektionsplanungen o. ä.). Bachelorarbeiten, die diese Vorgaben überschreiten, können zurückgewiesen werden.

2. Vorgehen

Der Prozess der Erstellung einer Bachelorarbeit gestaltet sich wie folgt:

- 2.1 Die Studentin/der Student wird mit ihrem/seinem Themenvorschlag für die Bachelorarbeit bei der Studienleitung des Religionspädagogischen Instituts vorstellig. Die Studienleitung weist der Studentin/dem Studenten aufgrund dieses Vorschlags eine Erstgutachterin/einen Erstgutachter zu.
- 2.2 Die Studentin/der Student bespricht den Themenvorschlag mit der Erstgutachterin/dem Erstgutachter. Mit Zustimmung der Erstgutachterin/des Erstgutachters reicht die Studentin/der Student ihren/seinen Themenvorschlag bei der Geschäftsleitung des Religionspädagogischen Instituts ein. Die Geschäftsleitung bestätigt sowohl der Studentin/dem Studenten als auch der Erstgutachterin/dem Erstgutachter schriftlich die Eingabe des gewählten Themas. Die Bachelorarbeit muss innerhalb eines Jahres eingereicht werden. Der Abgabetermin wird in der Bestätigung genannt.
- 2.3 Studierende des regulären Bachelor-Studiengangs können das Thema ihrer Bachelorarbeit im Verlaufe ihres Aufbaustudiums einreichen, Studierende des Diplomstudienganges erst nach Eintritt ins Bachelorstudium (d. h. nach Erhalt des RPI-Diploms).
- 2.4 Die Studienleitung weist das Erstgutachten der Arbeit entweder der Professur für Religionspädagogik oder einem promovierten Mitglied des Dozierendenstabes des RPI zu. In Ausnahmefällen kann diese Aufgabe auch einer Professorin/einem Professor der Theologischen Fakultät Luzern zugewiesen werden.
- 2.5 Falls die vorgesehene Bachelorarbeit einen besonderen Bezug zu einem religionspädagogischen Praxisfeld aufweist, kann in Absprache mit der Geschäftsleitung des RPI der/die Dozierende des betreffenden Praxisfeldes am RPI als Zweitgutachter/in ernannt und zur Begleitung der Bachelorarbeit hinzugezogen werden.
- 2.6 Die Erstgutachterin/der Erstgutachter kann eine Disposition verlangen (Frage- bzw. Problemstellung, Zielsetzung und entsprechende Teilziele, Umfang und Eingrenzung der zu behandelnden Thematik, Aufbau und Gliederung, prov. Inhaltsverzeichnis, vorgesehene Literatur).
- 2.7 Die Bachelorarbeit ist dem Sekretariat des RPI fristgerecht wie folgt einzureichen:
 - **per Mail** in elektronischer Form¹
 - ein gedrucktes gebundenes Exemplar **per Post oder persönlich**
 - mit der unterzeichneten, separat einzureichenden Selbständigkeitserklärung².Für das Titelblatt der Bachelorarbeit ist die Vorlage des RPI zu verwenden.

¹ Word- und PDF-Datei sind wie folgt zu beschriften: **NAME_Vorname_BAArbTF**, also z.B. MUSTER_Petra_BAArbTF. Die PDF-Datei ist im **PDF/A**-Format einzureichen. Eine PDF/A-Datei erzeugen Sie in Microsoft Word (Windows), indem Sie unter «Datei» den Menüpunkt «Speichern unter» wählen. Nach Festlegung des Speicherorts wählen Sie als Dateityp «PDF». In den «Optionen» setzen Sie einen Haken bei «PDF/A-kompatibel». Auf Mac (Open Office) wählen Sie unter «Datei» den Menüpunkt «Exportieren als PDF». Stellen Sie sodann sicher, dass das Kästchen «PDF/A» mit Haken versehen ist, und klicken Sie auf «Exportieren». Legen Sie anschliessend den Speicherort fest und bestätigen Sie mit «Speichern». Mit den Suchbegriffen «PDF/A erstellen» finden sich auch zahlreiche bebilderte Kurzanleitungen (für Mac und Windows) im Internet.

² Auf Papier oder per Mail mit der Arbeit mit folgendem Dateinamen: MUSTER_Petra_BAArbTF_SelbstErkl

- 2.8 Wird die Bachelorarbeit als „genügend“ bewertet, erfolgt das Prüfungsgespräch über die Arbeit. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel 30 Minuten. Einleitend stellt die Studentin/der Student kurz die wichtigsten Erkenntnisse ihrer/seiner Arbeit vor. Im Anschluss daran wird sie/er von den beiden Gutachter/innen befragt.

3. Auflagen

- 3.1 **Formale Anforderungen**
Die Bachelorarbeit hat den formalen Anforderungen für wissenschaftliches Arbeiten (vgl. Reader „Schriftliches Arbeiten am RPI“) zu genügen.
- 3.2 **Wechsel des Themas**
Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich zu stellen. Die Abgabefrist der Bachelorarbeit bleibt unverändert.
- 3.3 **Fristverlängerung**
Falls ernstzunehmende Umstände, welche beim Einreichen des Themas der Bachelorarbeit nicht absehbar waren, die Erstellung der Arbeit verzögern, kann die Frist maximal um ein halbes Jahr verlängert werden.
Der Antrag auf Fristverlängerung muss spätestens 7 Tage vor Ablauf der Abgabefrist bei der Studienleitung eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Gutachterin/des Gutachters.

4. Bewertung von Bachelorarbeit und Prüfungsgespräch

- 4.1 **Zweitgutachter/Zweitgutachterin**
Nach dem Einreichen der Bachelorarbeit ernennt die Geschäftsleitung eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter aus der Dozierendenschaft des RPI, falls dies nicht bereits vorgängig geschehen ist. Beide Gutachter/innen verfassen je eine Beurteilung der Bachelorarbeit. Sie führen gemeinsam das Prüfungsgespräch durch.
- 4.2 **Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen**
Die Gutachtenden beurteilen die Bachelorarbeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Einreichung. Wird die Arbeit von Erst- sowie ZweitgutachterIn als „genügend“ beurteilt, erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Beurteilung das Prüfungsgespräch.

Wird die Arbeit als „ungenügend“ beurteilt, hat die Studentin/der Student drei Monate Zeit für deren Überarbeitung. Wird auch die wiederholt eingereichte Arbeit als „ungenügend“ beurteilt, gilt sie als abgelehnt.

Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, oder wird die Fristverlängerung nicht rechtzeitig beantragt, gilt sie als „ungenügend“.

4.3 Die Beurteilung erfolgt in ganzen, halben oder Viertel-Noten.

4.4 Das Prüfungsgespräch wird protokolliert und benotet.

5. Abschluss der Bachelorarbeit und Einsicht in die Gutachten

- 5.1 Die Bachelorarbeit gilt als bestanden, wenn die Schlussnote mindestens die Note 4 ergibt. Der Durchschnitt der Noten der beiden Gutachter/innen für die Bachelorarbeit wird mit dem Faktor 3 multipliziert. Dazu wird die Note des Prüfungsgesprächs addiert. Diese Summe wird durch 4 dividiert und anschliessend auf die nächste Viertel-Note auf- oder abgerundet.
- 5.2 **Erwahrung der Note**
Innerhalb von drei Tagen nach dem Prüfungsgespräch wird der Studentin/dem Studenten mitgeteilt, ob die Schlussnote der Bachelorarbeit genügend ist. Die Note der Bachelorarbeit wird durch die nächste dem Prüfungsgespräch folgende Dozierendenkonferenz erwahrt. Die Arbeit gilt damit als formalrechtlich angenommen oder abgelehnt.
- 5.3 **Einsicht in die Gutachten**
Die Studentin/der Student hat das Recht, die beiden Gutachten auf dem RPI-Sekretariat einzusehen. Wird die Bachelorarbeit mit einer Note unter 5 bewertet, kann die Studentin/der Student eine mündliche Erläuterung der Benotung verlangen.

6. Wiederholung der Bachelorarbeit

- 6.1 **Einmalige Wiederholung**
Eine abgelehnte Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu bearbeiten.
- 6.2 **Vorgehen**
Es gilt dieselbe Vorgehensweise wie beim ersten Versuch.
- 6.3 **Auflagen**
Eine Änderung des Themas ist beim zweiten Versuch nicht mehr möglich. Eine Fristverlängerung ist nicht mehr möglich.
- 6.4 **Wiederholte Ablehnung der Bachelorarbeit**
Wird auch im zweiten Versuch die Bachelorarbeit als „ungenügend“ bewertet, ist es nicht mehr möglich, den Bachelor Religionspädagogik an der Theologischen Fakultät Luzern zu erwerben.

7. Rechtsmittel

- 7.1 Gegen den Entscheid der Dozierendenkonferenz können Rechtsmittel im Sinne von § 23 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts in Religionspädagogik ergriffen werden.